

# Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Die Gemeinde Kahl a. Main verpachtet dem Pächter ein im beiderseitigen Einvernehmen festgelegtes Geländestück auf dem gemeindeeigenen Campingplatz zum ausschließlichen Zwecke des Campens.  
  
Fläche und Begrenzung sowie der augenblickliche Zustand dieses Grundstückes (Stellplatzes) ist dem Pächter bekannt.
2. Das Geländestück (Stellplatz) wird befristet verpachtet und zwar für die Zwecke des Campingaufenthaltes vom 01.01..... bis 31.12.....  
  
Dem Pächter ist daher auf dem Stellplatz weder die Begründung eines Wohnsitzes noch die Ausübung eines Gewerbes gestattet; insbesondere ist die Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnwagen untersagt.
  - a) Ruhezeiten sind grundsätzlich von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr einzuhalten.
  - b) Bauliche Maßnahmen sind generell außerhalb der Saison durchzuführen.  
Aktivitäten, durch welche Belästigungen der Mitcamper hervorgerufen werden, sind in der Saison vom 01. Mai bis 15. September von Samstag 12.30 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu unterlassen.
3. Dem Pächter ist die Weitergabe (Unterverpachtung) des Dauerplatzes sowie Abtretung der Rechte aus diesem Pachtvertrag nicht gestattet. Er ist ferner nicht berechtigt, den ihm überlassenen Stellplatz eigenmächtig mit einem anderen zu wechseln.
4. Die jährliche Pachtsumme ist im Voraus zu entrichten bis spätestens 28.02. des Jahres. Ratenzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich. Für nicht fristgemäße Zahlungen werden Mahngebühren von € 10,00 sowie Verzugszinsen in berechnet.
  - a) Grundpacht pro Jahr und m<sup>2</sup> Stellfläche  
inkl. Pächter und 1 Zusatzperson € 10,50
  - b) Zusatzpacht pro Jahr
 

- für jede weitere Zusatzperson über 6 Jahre	€ 25,00
- für den zweiten Wohnwagen	€ 51,00
- Segelgebühr	€ 52,00
- Liegegebühr Segelboot	€ 52,00
- Hund (1)	€ 18,00
- Hund (ab 2)	€ 24,00
- Sicherheitsumlagen (Nebensaison)	€ 18,00
  - c) Stromversorgung  
jeder Platz ist mit einem 16 A Sicherungsautomaten abgesichert. Maximale Anschlussleistung 2.500 W.
  - d) Verbrauchsgebühren
 

- Stromgrundgebühr/Zähler	€ 26,00/Jahr
- Stromgebühr (inkl. Stromsteuer)	€ 0,35 / kWh
- Wassergrundgebühr/Zähler	€ 49,09/Jahr
- Wassergebühr	€ 1,55/cbm
- Grundgebühr Wasser für allgemein zugängliche Verbrauchsstellen CPL	€ 26,50/Jahr
- Abwassergrundgebühr	€ 49,09/Jahr
- Abwassergebühr	€ 3,95/cbm
- Entsorgungskostenvorauszahlung Abrechnung (Globalberechnung) erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres	€ 55,00/Jahr
  - e) Kahler Bürger-Nachlass (1. Wohnsitz) € 52,00/Jahr
  - f) Behinderten-Nachlass ab 50 % (nur Pächter) € 26,00/Jahr
  - g) PKW Parkplatz € 10,50/m<sup>2</sup>
  - h) – Kautions je Schlüssel Sanitärgebäude (Z1) € 52,00  
- Kautions Transponderkarte € 10,00  
- Kautions Duschkarte € 10,00
5. Dem Pächter ist es nicht gestattet Bodenveränderungen, beispielsweise durch Ziehen von Gräben, Ausheben von Gruben und dergl. vorzunehmen oder Sträucher bzw. Bäume ganz oder teilweise zu entfernen.
  - a) Die Lagerung von allen zur Verschmutzung und Gefährdung des Sees führenden Stoffen und Materialien auf den Stellplätzen ist nicht erlaubt. Hierzu zählen auch die Anlage und das Betreiben von Komposthaufen aus Haus- und Gartenabfällen.  
Die Düngung mit Kunstdünger ist grundsätzlich nicht gestattet.
  - b) Hunde der Pächter dürfen nur auf den eingefriedeten Stellflächen frei herumlaufen und ihr „Geschäft“ nur auf den Stellflächen bzw. außerhalb der Freizeitanlage erledigen.
  - c) Die Entnahme bzw. das Einleiten von Wasser / Abwasser aus / in den See mit Hilfe von Pumpen und Leitungen ist nicht gestattet.
  - d) Die Anlage von Teichen sowie Biotopen jedweder Art auf den Stellflächen kann aus wasserrechtlichen Gründen nicht genehmigt werden.
  - e) Surfen auf dem See „Freigericht Ost“ ist verboten. Das Lagern von Surfbrettern und Booten im Strandbereich ist verboten.
6. Für die Gestaltung des gepachteten Stellplatzes ist folgendes strengstens zu beachten:
  - a) Die Platznummer muss gut sichtbar am wegseitigen Eingang angebracht sein.
  - b) Außenanstriche dürfen nicht in grellen Farbtönen (Signalfarben rot, grün, usw.) erfolgen.
  - c) Der Wohnwagen oder das Mobilheim darf nur eine solche maximale Länge haben, dass ein Grenzabstand zu jeder Seite von einem Meter eingehalten werden kann. Die Höhe des Mobilheims darf 3,30 m nicht überschreiten.
  - d) Es darf ein zweiter Wohnwagen gestellt werden. Der Grenzabstand gemäß c) ist einzuhalten. Die Wagen dürfen nicht fest miteinander verbunden sein und müssen einen Mindestabstand zueinander von 1,5 m haben.
  - e) Es darf ein mobiler Geräteschuppen in den Standardmaßen von maximal L = 2,80 m x B = 2,20 m x H = 2,30 m frei aufgestellt werden. Es darf keine Verbindung zu Wohnwagen / Mobilheimen c) + d) hergestellt werden.
  - f) Eine Belegung der gepachteten Stellfläche mit den Einrichtungen c), d) und e) darf insgesamt maximal 40 % der Stellfläche ausmachen.  
  
Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Pächter auf das Belegen mit den Einrichtungen d) und/oder e) verzichten.
  - g) Die Errichtung von An-, Über- und Unterbauten an den Einrichtungen c), d) und e) ist nicht gestattet, ausgenommen h) und i).
  - h) Das Fahrgestell der Mobilheime darf zugebaut werden, sofern die Verblendung abnehmbar ist und aus dem gleichen Material wie das Mobilheim besteht.
  - i) An den Mobilheimen darf über und vor der Eingangstür ein offener Wetterschutz mit einem Dach und zwei offenen Seitenwänden montiert werden: H<sub>max</sub> = wie Mobilheim, B<sub>max</sub> = 3,0 m, T<sub>max</sub> = 1,5 m.

- j) An Wohnwagen dürfen nur Vorzelte angebracht werden.
- k) Der Stellplatz darf bis 10 % der Stellfläche mit Platten belegt werden. Die Verwendung von Zement und Mörtel ist untersagt. Die Auslegung des Stellplatzes mit jeglicher Art von Kunststoffen und ähnlichem ist nicht gestattet. Die Errichtung von balkonähnlichen Terrassen ist nicht erlaubt.
- l) Die Stellfläche darf nur mit einem Holzzaun bis maximal 60 cm Höhe eingezäunt oder in gleicher Höhe umgrünt werden.
- m) Die Pächter haben dafür zu sorgen, dass Ihre Kraftfahrzeuge, Anhänger, etc. auf ihren Stellflächen abgestellt werden, damit Straßen und Wege vom ruhenden Verkehr freigehalten werden. Carports dürfen nicht errichtet werden. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Campingplatz nicht abgestellt werden.
- n) Der Betrieb von offenen Feuerungsanlagen kann nur insoweit zugelassen werden, wie dadurch keine Gefährdung anderer Mitcamper hervorgerufen wird.

Sperrmüll wird nur an dem im Aushang festgelegten Termin abgefahren.

Das Ablagern von Sperrmüll auf Straßen und Wegen des Campingplatzes ist nicht erlaubt.

- o) Der Pächter hat auf seinem Stellplatz anfallende Abfälle und Wertstoffe ausschließlich zu den am Müllhof angegebenen Zeiten in den bereitgestellten Containern zu deponieren.
- p) Pflöcke, z. B. für die Zaunbefestigung, dürfen nicht tiefer als 0,5 m in das Erdreich gelangen.
7. Der Pächter ist verpflichtet, seinen Stellplatz in einem gepflegten und sauberen Zustand zu halten. Darüber hinaus hat er sämtliche an seinem Stellplatz unmittelbar vorbeiführenden Straßen, Wege und Durchgänge bis zu einer Tiefe von 3 m auf der gesamten Frontlänge seines Stellplatzes sauber zu halten und regelmäßig zu kehren.
8. Der Pächter verpflichtet sich, seinen auf dem Stellplatz abgestellten Wohnwagen während der Dauer des Pachtverhältnisses stets fahrbereit zu halten. Die Verpächterin ist berechtigt, Wohnwagen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, auf Kosten und Gefahr des Pächters vom Campingplatz entfernen zu lassen. Ferner sind vom Pächter TÜV- und sonstige Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- a) Der Pächter veranlasst ohne besondere Aufforderung durch die Campingverwaltung die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage seiner Platzeinrichtung (Wohnwagen, Mobilheim, etc.).
- b) **Der Pächter (Betreiber) sorgt dafür, dass die Gasanlagen auf seinem Platz alle 2 Jahre von entsprechend sachkundigen und autorisierten Unternehmen geprüft und abgenommen werden. Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, stimmt der Pächter zu, dass das Prüfunternehmen zur Information an den Verpächter eine Mängelanzeige gibt.**

**Sollte diese Prüfung nicht erfolgen, darf die Verbrauchsanlage nicht mehr betrieben werden.**

9. Einem Ersuchen seitens des Pächters nach vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrages kann nur nach Ermessen der Verpächterin aus wichtigem Grunde zugestimmt werden. Die anfallenden Verwaltungskosten von € 100,00 sind vom Pächter zu erstatten.
10. Dem Pächter ist bekannt, dass die Schrankenanlage von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ganzjährig außer Betrieb ist. Jeglicher Missbrauch des Notschalters wird bis zum Platzverweis geahndet.
11. Dem Pächter ist bekannt, dass er den Verlust des Dauercampingausweises sofort der Campingverwaltung anzuzeigen hat. Die Ausstellung eines Ersatzausweises erfolgt gegen eine Verwaltungsgebühr von € 15,00. Die Übertragung des Campingausweises ist nicht gestattet; Verstöße werden mit Platzverweis geahndet.
12. Dem Pächter ist bekannt, dass der Verpächterin an sämtlichen Sachen (einschließlich Campingwagen), die von ihm auf die gepachtete Dauerplatzfläche gebracht wurden, auf Grund § 559 BGB ein gesetzliches Pfandrecht zusteht.
13. Der Pächter erkennt durch seine Unterschrift die jeweils gültige Campingsatzung (Platzordnung) ausdrücklich an. Die Platzordnung hängt im Schaukasten öffentlich aus. Somit gilt alles was nicht vertraglich vereinbart ist auf der Grundlage der Platzordnung.
14. Dem Pächter ist bekannt, dass der Pachtvertrag für jedes Pachtjahr neu abgeschlossen werden kann. Ein Anspruch auf Verlängerung des Pachtvertrages besteht seitens des Pächters und Verpächters nicht. Kommt ein neuer Pachtvertrag nicht zustande, hat der Pächter den Stellplatz unverzüglich zu räumen und an die Verpächterin zu übergeben.
15. Die Stromversorgung der Stellplätze erfolgt auf privatrechtlicher Basis.
16. Der Pächter verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit evtl. Schäden, die vom Platz oder dessen Einrichtungen ausgehen, abgedeckt sind.
17. Dem Pächter ist bekannt, dass auch Besucher den jeweils gültigen Eintrittspreis zu entrichten haben.
18. Grundsätzlich dürfen Hunde nur bis zu einer Schulterhöhe von 50 cm auf dem Campingplatz gehalten werden. Das Halten von Kampfhunden auf dem Campingplatzgelände ist nach § 37 Abs. 2 der LStVG verboten.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen habe ich sorgfältig durchgelesen und anerkannt.

Kahl a. Main, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Bitte ein Exemplar unterschrieben zurück!**